

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing. 30. SEP. 1981  
Zl. 365 L-Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Ing.Kellner, Anzenberger,  
Trabitsch, Schwarzböck, Ing.Schober, Wilfing, Rupp,  
Kurzbauer, Reischer, Rozum, Steinböck und andere

betreffend die Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Eine Novelle zum Landarbeits-Grundsatzgesetz ermöglicht die Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Diese Verbesserung hat zum Inhalt, daß die Abfertigung für diese Dienstnehmer erhöht und gleichzeitig gesetzlich festgehalten wird, zu welchem Zeitpunkt die Abfertigungsansprüche zu befriedigen sind.

Der vorliegende Initiativantrag zielt darauf ab, diese grundsatzgesetzliche Ermächtigung des Landesgesetzgebers für die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft möglichst schnell gesetzlich wirksam werden zu lassen.

Im übrigen sei auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Zu 1.:

Durch die Änderung der Prozentsätze des § 30 Abs.1 erreichen die Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft nunmehr nach 25 Dienstjahren einen Anspruch auf Abfertigung im Ausmaß 100 v.H. des Jahresentgeltes. Ein Abfertigungsanspruch in dieser Höhe wurde nach der bisherigen geltenden Regelung erst nach 40 Dienstjahren erreicht.

Zu 2.:

Durch die vorgesehene Regelung der Abstattung der Abfertigung in Raten soll erreicht werden, daß der Dienstnehmer möglichst rasch in den Genuß der vollen Abfertigung gelangt, ohne daß der Dienstgeber wirtschaftlich über Gebühr beansprucht wird.

Zu 3. und 4.:

In diesen Bestimmungen wird der Kompetenzveränderung

im Grundsatzgesetz des Bundes Rechnung getragen.

Zu 5. und 6.:

Im Arbeitsverfassungsgesetz ist der Begriff "Arbeitsordnung" nicht mehr vorgesehen.

Zu 7.:

Hier wird ein Gesetzeszitat richtiggestellt.

Zu 8. und 9.:

Die nunmehr gestrichenen Bestimmungen sind der Bundesgesetzgebung vorbehalten und daher hier verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu 10.:

Durch diese Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, daß vertragliche Abmachungen, die den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, unberührt bleiben.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Landarbeitsordnung 1973 wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

21. September 1981